



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2018

***Der Personalrat (Ruhestandsversetzung) – Keine Aufsichtspflicht von Lehrkräften an Bushaltestellen – Dienstliche Beurteilung und Elternzeit bzw. Beurlaubung - Aufsichtspflicht von Lehrkräften vor Schulbeginn – Zuteilungsrichtlinien Verwaltungsangestellte – Leitungszeit von Schulleitungen ab 2018/19 – Aufsichtspflicht – Einladung Personalversammlung I/2018 – Adressliste ÖPR***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben einen neuen Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Herrn Bernd Sibler.

Bernd Sibler ist in Straubing geboren. Der 47-jährige ist ausgebildeter Gymnasiallehrer für die Fächer Deutsch und Geschichte und hat selbst u.a. am Robert-Koch-Gymnasium in Deggendorf unterrichtet. Er gehört seit 1998 dem Bayerischen Landtag an. Von 2007 bis 2008 war er Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Von 2008 bis 2011 leitete er den Ausschuss Hochschule, Forschung und Kultur des Bayerischen Landtags. 2011 wurde er erneut zum Staatssekretär für Unterricht und Kultus ernannt, seit Oktober 2013 war er Staatssekretär im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

„Im Mittelpunkt meiner Aufgabe als Staatsminister für Unterricht und Kultus stehen unsere Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern und unsere Lehrerinnen und Lehrer.“ So titelte er. Wir werden sehen, was er aus diesem Amt macht.

Die erste große Herausforderung wird für ihn der eklatante Lehrermangel sein. Gerade jetzt, auch durch den Abzug aller schwangeren Kolleginnen vor Ostern, ist es sehr eng an unseren Schulen geworden.

Unterrichtsverlegung, Klassen- und Gruppenzusammenlegung, Mehrarbeit (die natürlich irgendwann ausgeglichen werden muss) und alle weiteren Maßnahmen, um den Unterricht möglichst sicherzustellen, gehören zum Schulalltag. Evtl. muss auch mal früher Schluss gemacht oder eine (Ganztags-)Klasse zu Hause gelassen werden.

Ich wünsche Ihnen allen viel Gesundheit und Kraft den Schulalltag zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen und einen erfolgreichen Start nach den Ostertagen

Kerstin Rehm  
Vorsitzende des örtlichen Personalrates Freising

Hinweis:

---

Kerstin Rehm, Personalratsvorsitzende im Schulamtsbezirk Freising

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in dieser Ausgabe am Ende.

*PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: [www.schulamts-freising.de](http://www.schulamts-freising.de),  
Reiter: Personalrat. Hier finden Sie aktuelle Informationen.*

## Der Personalrat (Ruhestandsversetzung)

### **Art. 76 Abs. 1 Nr. 6**

#### **Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (Satz 1 Nr. 6)**

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand steht im Gegensatz zum Eintritt in den Ruhestand mit Erreichung der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG) und kann bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit erfolgen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll ferner abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit), § 27 Abs. 1 BeamtStG. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten (Art. 65 Abs. 3 BayBG) oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten durch sog. Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG), erfolgen.

Die Mitwirkung des PR setzt einen Antrag des Beamten voraus (Abs. 1 Satz 3). Ein derartiger Antrag auf Beteiligung der Personalvertretung wird regelmäßig wohl nicht gestellt werden, wenn der Beamte selbst die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragt hat und der Dienstherr diesem Antrag stattgeben will.

Zuständig für die Beteiligung ist die Personalvertretung, die bei der Dienststelle gebildet ist, die zur Entscheidung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit befugt ist (Art. 80). Nach Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG wird die Versetzung in den Ruhestand, soweit ges. nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Im Grund- und Mittelschulbereich ist dies der Bezirkspersonalrat.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, [www.rehm-verlag.de](http://www.rehm-verlag.de)

## Keine Aufsichtspflicht von Lehrkräften an Schulbushaltestellen

Die Schule hat keine Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, egal wie dieser zurückgelegt wird. Auch für den Weg zwischen der Schulanlage und der

Haltestelle des Beförderungsmittels besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Schule, ebenso wenig wie an der Haltestelle selbst.

Der Aufgabenträger der Schülerbeförderung hat die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. Eine grundsätzliche Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler an Schulbushaltestellen ergibt sich daraus jedoch nicht. Auch die insbesondere für Grundschulen aus Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abgeleitete Aufsichtspflicht der Gemeinden und Schulverbände während etwaiger Wartezeiten außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bezieht sich nur auf die Schulanlage bzw. den Schulbus selbst.

Spezialregelungen zur Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern finden sich z.B. in den betreffenden Bekanntmachungen zu Schülerfahrten oder Mittagsbetreuungs- bzw. Ganztagsangeboten, die auf der Homepage des Staatsministeriums einsehbar sind. Ergänzend dazu wird auch auf die Lehrerdienstordnung verwiesen.

(KMS vom 31.01.2018: Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler)

### **Dienstliche Beurteilung und Elternzeit bzw. Beurlaubung**

Zur Gruppe der zu beurteilenden Lehrkräfte:

Unter 5.1 des KMS ist bestimmt, dass nur Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres 2017/18 in eine Beurlaubung eintreten, periodisch beurteilt werden. Daraus folgt, dass Lehrkräfte nicht periodisch zu beurteilen sind, bei denen die Elternzeit (ohne Teilzeit in der Elternzeit) oder die Beurlaubung im Lauf des Schuljahres 2017/18 vor Unterrichtsende beginnt und am 31.12.2018 noch andauert; für sie ist gegebenenfalls gemäß Abschnitt A Nr. 4.3 der Beurteilungsrichtlinien eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

**NEU: Dieser Fallgruppe wird ein Antragsrecht auf Einbeziehung in die Beurteilung eingeräumt.** Dem Antrag ist vom Beurteiler (Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung) stattzugeben, falls keine schwerwiegenden dienstlichen Gründe dagegensprechen. Über eventuelle Nachteile hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten bei einem Verzicht auf die Beurteilung ist die Lehrkraft aufzuklären. Die Lehrkräfte können sich bei entsprechendem Beratungsbedarf an die jeweilige Personalvertretung wenden.

### **FORMLOSEN ANTRAG AUF BEURTEILUNG STELLEN!!!**

(KMS vom 05.03.2018: Periodische Beurteilung 2018 für Lehrkräfte an Grundschulen, an Mittelschulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke Ergänzung zum KMS vom 21.12.2017, Nr. III.5 – 5 P 7010.2.2-4b.140 433)

### **Aufsichtspflicht von Lehrkräften vor Schulbeginn**

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule ist seit dem 01.08.2016 schulartübergreifend — und damit auch für die staatlichen Grundschulen und Mittelschulen — in § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) geregelt wie folgt:

(1) 1 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. 2 An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. 3 Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) 1 Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. 2 Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(KMS vom 31.01.2018: Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler)

### Zuteilungsrichtlinien Verwaltungsangestellte

Die neuen Zuteilungsrichtlinien und Regelungen treten am 01. April 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Verwaltungsangestellten mit der neuen Arbeitszeit arbeiten. Die Vertragsänderungen werden leider wieder etwas dauern; gelten dann aber rückwirkend zum 01. April 2018.

Klassenzahl	VA-Versorgung NEU	bisherige Zuteilung
1 bis 3 Klassen	Kooperation (8 Stunden)	
4 Klassen	Kooperation (je 8 Stunden) Anbindung oder alleine (1/4)	Kooperation (16 Stunden) Anbindung oder alleine (1/4)
5 und 6 Klassen	1/4	1/4
7 bis 9 Klassen	1/3	1/3 (7 bis 12 Klassen)
<b>10 bis 12 Klassen</b>	<b>2/5 (NEU)</b>	
13 bis 18 Klassen	1/2	1/2
19 bis 24 Klassen	2/3	2/3
25 bis 30 Klassen	3/4	3/4
31 bis 33 Klassen	1	1
34 und mehr Klassen	1 1/4	1 1/4

#### **Schulprofil Inklusion** (KMS vom 06.03.2018):

Grundschulen und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion erhalten eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Stunde pro Woche.

### **Migrationshintergrund (KMS vom 06.03.2018):**

Schulen mit einem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

- von mehr als 80% erhalten vier zusätzliche Stunden
- von mehr als 70 % erhalten zwei zusätzliche Stunden
- von mehr als 50% erhalten eine zusätzliche Stunde.

(BLLV Merkblatt: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV)

### **Leitungszeit Schulleitungen**

Im Rahmen des Bildungspaketes wurden mit dem Nachtragshaushalt 2018 zusätzliche Kapazitäten für weitere Anrechnungsstunden zur Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen bereitgestellt. Dadurch ist es möglich, die Regelungen für die Gewährung von Leitungszeit für die Schulleitungen ab dem Schuljahr 2018/2019 anzupassen.

Bei der Neuverteilung der Leitungszeit für die Schulleitungen fanden vor allem folgende Aspekte Berücksichtigung:

- Gewährung eines höheren Maßes an Leitungszeit für Schulleitungen unter 180 Schülern;
- Glättung großer Sprünge in den bisherigen Regelungen;
- Berücksichtigung von großen Schuleinheiten;
- und eine möglichst hohe Zahl profitierender Schulleitungen.

Demnach werden den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2018/2019 in Abweichung von der KMBek Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10. Mai 1994, zuletzt geändert am 17. Februar 2012, KWMBI. 129, Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

<b>Anzahl Schüler</b>	<b>Leitungszeit (Anrechnungsstunden)</b>
bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 90 Schüler	6 Unterrichtsstunden
91 bis 120 Schüler	7 Unterrichtsstunden
121 bis 150 Schüler	8 Unterrichtsstunden
151 bis 180 Schüler	9 Unterrichtsstunden
181 bis 210 Schüler	11 Unterrichtsstunden
211 bis 240 Schüler	12 Unterrichtsstunden
241 bis 270 Schüler	13 Unterrichtsstunden
271 bis 300 Schüler	14 Unterrichtsstunden
301 bis 330 Schüler	16 Unterrichtsstunden
331 bis 360 Schüler	17 Unterrichtsstunden
361 bis 390 Schüler	18 Unterrichtsstunden
391 bis 420 Schüler	19 Unterrichtsstunden
421 bis 480 Schüler	20 Unterrichtsstunden
über 481 Schüler	1 zusätzliche Stunde für bis zu jeweils 60 Schüler mehr

(KMS vom 19.03.2018: Anpassung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2018/2019)

# Schmerzensgeldanspruch?

## • Fall 8

Maxi M., der sich aufgrund eines ADHS-Syndroms und damit im Zusammenhang stehender Koordinationsstörungen seit längerem in ärztlicher Behandlung befindet, ist in seiner Klasse 4c immer wieder Opfer von Hänseleien. Als eines Tages Mitschüler das Poster eines Affen im Klassenzimmer aufhängen, kommentiert dies der Klassenleiter XY mit der Bemerkung, ob man nicht vielleicht den Namen von Maxi darunter schreiben solle.

Einige Wochen später verliert der Klassenleiter einen Brief, den zwei Mitschülerinnen an Maxi geschrieben haben vor der Klasse. In dem Brief wird Maxi unter anderem als „saudumm“ und „impotent“ bezeichnet. Maxi leidet sehr unter diesen Vorkommnissen, kann kaum noch durchschlafen und geht nur unter Druck der Eltern noch zur Schule. Die Eltern von Maxi verklagen das betreffende Bundesland auf Zahlung von Schmerzensgeld.

jv 2017

# Schmerzensgeld?

## • Lösung Fall 8

- Bei körperlichen Schäden gibt es im schulischen Bereich gem. § 104 SGB VII keinen Schmerzensgeldanspruch. Ausnahme: Die Verletzung beruht auf Vorsatz.
- Im vorliegenden Fall steht aber keine Körperletzung, sondern die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Rede, das nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu den „sonstigen geschützten Rechten“ im Sinne des § 823 I BGB zählt.
- Die schulische Aufsichtspflicht bezieht sich auch auf den Schutz dieses Rechtes. Verletzt daher eine Lehrkraft dieses Recht eines Schülers vorsätzlich oder fahrlässig, durch aktives Tun oder durch Unterlassen, so ist sie und damit (über Art. 34 GG i.V.m. § 839 I, § 847 BGB) das betreffende Bundesland zur Zahlung von Schmerzensgeld und ggf. weiterem Schadensersatz (z.B. Kosten für Medikamente, Heilbehandlungen) verpflichtet.

Besondere Aktualität kommt in diesem Zusammenhang der Problematik des „Cyber-Mobbings“ zu.

jv 2017



Freising, 09.04.2018

**Einladung zur Personalversammlung 2018 / I**  
**Dienstag, den 08.05.2018 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**  
im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in Freising

**Teil 1: Personalversammlung**

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge

**Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:**

**„ Anderssein: Besondere Kinder“**

- Gesetzliche Neuregelungen hinsichtlich Unterstützung, Leistungsstandnachweis sowie Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen
- Unterstützungsmöglichkeiten / Hilfen für Lehrkräfte durch die „Schulpädagogische Beratung“, den „Mobilen Sonderpädagogischen Dienst“ und die „Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt Freising“

**Referentin: Angelika Nagel**  
**Beratungsrektorin des Landkreises Freising / Staatliche Schulpsychologin**

- Alle TeilnehmerInnen der PVS erhalten von der Referentin ein komplett ausgearbeitetes Skript mit Ansprechpartnern und Kontakadressen sowie Übersichten zu gesetzlichen Grundlagen!

**Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge**

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens bis 02.05.2018 an die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm schicken: [rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de), Tel. 089 / 31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde!**  
**Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrem/r Schulleiter/in.**  
**Eine Fortbildungsbestätigung erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.**

Mit freundlichen Grüßen





**Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im  
Bereich des Staatlichen Schulamtes im  
Landkreis Freising**

**Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2016)**

**Vorstandsmitglieder:**

**Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)**

***Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!***

**Briefanschrift:**

Staatliches Schulamt  
im Landkreis Freising  
Landshuter Straße 31  
85350 Freising

**privat:**

Korbinianstraße 14  
85386 Eching  
Tel. 089/31907006  
mobil 0171/6078909  
[rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de)  
[rehm.kerstin@t-online.de](mailto:rehm.kerstin@t-online.de)

**1. Stellvertretende  
Vorsitzende**

**Daniela Nager (BLLV)**  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag  
Tel.: 08167/955833

Eichlbrunnstraße 9  
85416 Langenbach  
Tel.: 08761/9569  
[daniela.nager@gmx.de](mailto:daniela.nager@gmx.de)

**2. Stellvertretender  
Vorsitzender**

**Rudolf Weichs (BLLV)**  
GS/MS Hallbergmoos  
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399  
Hallbergmoos  
Tel.: 0811/541860

Sudetenweg 8  
85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/3253  
[rudolf.weichs@t-online.de](mailto:rudolf.weichs@t-online.de)

**Weiteres  
Vorstandsmitglied**

**Gabriele Holzer (GEW)**  
GS Wolfersdorf,  
Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf  
Tel.: 08168/1807

Alte Poststraße 129  
85356 Freising  
Tel.: 08161/65414  
[gabrieleholzer@gmx.de](mailto:gabrieleholzer@gmx.de)

**Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:**

Personalrat

**Thomas Dittmeyer (BLLV)**  
MS Lerchenfeld  
Moosstraße 46, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5427000

Holzgartenstraße 8  
85354 Freising  
Tel.: 08161/21722  
[tditt@t-online.de](mailto:tditt@t-online.de)

Personalrat

**Josef Eschlwech (BLLV)**  
GS Neufahrn Fürholzer Weg  
Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/670093

Albert-Schweitzer-Straße 21a  
85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/5900  
[josef.eschlwech@t-online.de](mailto:josef.eschlwech@t-online.de)

Personalrätin	<b>Cathrin Kaufung (BLLV)</b> MS Freising Paul-Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising Tel.: 08161/5426000	<a href="mailto:CathyKaufung@web.de">CathyKaufung@web.de</a>
Personalrätin	<b>Angelika Lederle (BLLV)</b> MS Hallbergmoos Utzschneiderweg 2, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/54186200	Trezzanostraße 10 85386 Eching <a href="mailto:angelika.lederle@hallbergmoos.org">angelika.lederle@hallbergmoos.org</a>
Personalrätin	<b>Sandra Paretzke (BLLV)</b> GS am Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn Tel.: 08165/670093	<a href="mailto:pasandra@web.de">pasandra@web.de</a>
Personalrat	<b>Robert Wittmann (BLLV)</b> Jo Mihaly MS Neufahrn Galgenbachweg 30, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/647473	<a href="mailto:robert.g.wittmann@web.de">robert.g.wittmann@web.de</a>

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer**

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	<b>Ulrike Schwochau (BLLV)</b> GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	Sudetenlandstraße 9, 85356 Freising Tel.: 08161/82403 <a href="mailto:ullischwo@web.de">ullischwo@web.de</a>
---	---	---

### **Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:**

**1. Arthur Schmid (BLLV)**  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag  
Tel.: 08167/955833

Bourdonstraße 7  
85354 Freising  
Tel.: 08161/146048  
[art.s.\\_@t-online.de](mailto:art.s._@t-online.de)

**2. Kerstin Rehm (BLLV)**  
Staatliches Schulamt  
im Landkreis Freising  
Landshuter Straße 31  
85350 Freising

Korbinianstraße 14  
85386 Eching  
Tel. 089/31907006  
mobil: 0171/6078909  
[rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de)  
[rehm.kerstin@t-online.de](mailto:rehm.kerstin@t-online.de)

### **Ersatzmitglieder: BLLV**

**1. Michael Mayer (BLLV)**  
MS Zolling  
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling  
Tel.: 08167/691850

Kleine Wies 7  
85354 Freising  
Tel.: 0176/24388530  
[mikemagic3775@aol.com](mailto:mikemagic3775@aol.com)

**2. Hubert Billmann (BLLV)**  
MS Zolling  
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling  
Tel.: 08167/691850

Kirchstr. 19  
85104 Dötting  
Tel.: 0151/25312883  
[hubert.billmann@gmail.com](mailto:hubert.billmann@gmail.com)

### **Ersatzmitglieder: GEW**

**1. Barbara Brandl (GEW)**  
GS Langenbach  
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach  
Tel.: 08761/9562

Eichenstraße 1  
85413 Hörgerthausen  
Tel.: 08764/949217  
[brandlbarbara@aol.com](mailto:brandlbarbara@aol.com)

**2. Thomas Meiler (GEW)**  
MS Allershausen  
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen  
Tel.: 08166/9587

Färberstraße 16  
85405 Nandlstadt  
[Meiler\\_Klassenzimmer@web.de](mailto:Meiler_Klassenzimmer@web.de)